



Tagesschulverordnung 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Tagesschulangebote

- Art. 1 Bereitstellung
- Art. 2 Anmeldung
- Art. 3 Abmeldung und Beitragsreduktion
- Art. 4 Mahlzeitengebühr
- Art. 5 Spezielle Betreuungsgebühren

2. Schlussbestimmung

- Art. 6 Inkrafttreten

1. Tagesschulangebote

Bereitstellung

Art. 1 Die Tagesschulangebote werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres bereitgestellt.

Anmeldung

Art. 2 ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an den Tagesschulangeboten erfolgt bis Ende Mai nach Erhalt des Stundenplanes.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ Die Leitung Tagesschulangebote kann auf schriftliches Gesuch hin spezielle Anmeldungen bewilligen, wenn die Erziehungsberechtigten unregelmässige Arbeitszeiten nachweisen und im Schichtbetrieb arbeiten.

- a) Zur Arbeit im Schichtbetrieb zählen Angestellte in den Bereichen Gesundheitswesen, Industrie, Transport, Gastronomie, Sicherheitsdienst etc. .
- b) Wird das Gesuch bewilligt, ist ein Vertrag zwischen der Schule untere Emme und den Erziehungsberechtigten abzuschliessen und es gelten die darin festgelegten Regelungen.

Abmeldung und Beitragsreduktion

Art. 3 ¹ Die Kinder können auf das Ende des ersten Semesters von der Teilnahme an den Tagesschulangeboten abgemeldet werden.

² Die Abmeldung für das zweite Semester hat bis spätestens Ende November schriftlich zu erfolgen.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen (ab zwei Wochen) kann die Leitung Tagesschulangebote auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

⁵ Für schulisch bedingte Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen werden pauschal zwei Schulwochen im zweiten Semester nicht verrechnet.

Mahlzeitengebühr

Art. 4 Die Mahlzeitengebühr (Mittagessen) beträgt 9.50 Franken je Kind und Mahlzeit. Für ein zusätzliches Frühstück oder «Zvieri» wird je 1.50 Franken verrechnet.

Spezielle Betreuungsgebühren

Art. 5 ¹ Die Höhe der Ferienbetreuungsgebühr ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Eltern und erfolgt nach kantonalem Tarif. Sie beträgt zwischen 30 und 70 Franken pro Tag und Kind.

² Die Gebühren für die Betreuung während unterrichtsfreien Tagen werden für Kinder, die im laufenden Schuljahr zu den Tagesschulangeboten angemeldet sind, pro Tag bis maximal 70 Franken nach kantonalem Tarif verrechnet. Für Kinder, die nur das Angebot für unterrichtsfreie Tage nutzen, betragen die Gebühren für einen Halbtage mit Mittagessen 40 Franken und für einen ganzen Tag mit Verpflegung 70 Franken.

2. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die «Tagesschulverordnung 2023» vom 22. Februar 2023 aufgehoben.

Diese «Tagesschulverordnung 2025» wurde durch den Verbandsrat am 30. April 2025 erlassen.



Christina Stürchler
Präsidentin



Tobias Schmid
Geschäftsführer

Publikation/Auflage

Der Erlass der «Tagesschulverordnung 2025» wurde im amtlichen Anzeiger vom 8. Mai 2025 publiziert und ist vom 8. Mai 2025 bis 9. Juni 2025 in den Verbandsgemeinden aufgelegt worden. Es wurde innert 30 Tagen keine Gemeindebeschwerde erhoben.

Utzenstorf, 17. Juni 2025



Tobias Schmid
Geschäftsführer